

# Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Glandorf, Fachdienst Bürgerservice, Münsterstraße 11, 49219 Glandorf,

anlässlich

der **Plakatwerbung zu Wahlen** zum

Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Niedersächsischen Landtag, zu kommunalen Vertretungen sowie aus Anlass von Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz - NKWG)

## Allgemeinverfügung

Plakatwerbung anlässlich der o. a. Wahlen wird den jeweils zugelassenen politischen Parteien im Rahmen dieser Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) unter Berücksichtigung nachfolgender Rechtsgrundlagen und Inhaltsbeschränkungen gestattet:

### Rechtsgrundlagen und Inhaltsbeschränkungen

- Innerhalb von Ortsdurchfahrten und außerhalb von Ortsdurchfahrten auf Gemeindestraßen nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit den §§ 2 und 4 NStrG
- Innerhalb von Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Diese Allgemeinverfügung umfasst nur Plakatwerbung mit einer Ansichtsfläche bis einem Quadratmeter.

Plakatwerbung anlässlich der oben genannten Wahlen ist von dieser Verfügung nur für einen Zeitraum von frühestens zwei Monaten vor dem Wahltag erfasst und kostenfrei.

### Nebenbestimmungen

Plakatwerbung innerhalb von Ortsdurchfahrten und außerhalb von Ortsdurchfahrten an Gemeindestraßen ist nur unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und am Innenrand von Kurven unzulässig.
2. Plakatwerbung im Innenbereich des Kreisverkehrs Münsterstraße/B 475 ist unzulässig.
3. Plakate müssen über Geh- und Radwegen so angebracht werden, dass eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe von mindestens 2,50 m gegeben ist.
4. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben

oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

5. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
6. Plakattafeln und -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
7. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
8. Die Plakatwerbung sowie das Befestigungsmaterial sind innerhalb einer Kalenderwoche nach dem jeweiligen Wahltag zu entfernen. Sachschäden sind der Gemeinde Glandorf unverzüglich zu melden.

#### Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

#### Hinweise:

Plakatwerbung mit einer Ansichtsfläche von über einem Quadratmeter sowie andere Maßnahmen zur Wahlwerbung (z.B. Informationsstände) bedürfen einer gesonderten Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde Glandorf.

Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO durch den Landkreis Osnabrück, Straßenverkehrsamt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer/-innen in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme (Beseitigung durch einen Dritten auf Kosten des Verursachers) nach den §§ 66 und 70 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Die Allgemeinverfügung vom 01.04.2011 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Glandorf zu richten.

Glandorf, den 25.04.2017

gez. Dr. Heuvelmann  
(Bürgermeisterin)